

Noemi Vonlanthen

24-Stunden-Verfahren: Effizienz auf Kosten zentraler Verfahrensrechte?

Eine Analyse des (Miss-)Erfolgs des beschleunigten Asylverfahrens

Seit zwei Jahren findet zur Entlastung des schweizerischen Asylsystems das 24-Stunden-Verfahren Anwendung auf Asylgesuche von Personen bestimmter Herkunftsstaaten. Das Verfahren führt zu einer wesentlichen Verkürzung der Verfahrensdauer, was für alle Beteiligten eine grosse Herausforderung darstellt, namentlich in Bezug auf die effektive Gewährung bzw. Ausübung des rechtlichen Gehörs. Dieser Beitrag erläutert die Grundzüge des Verfahrens unter Bezug aktueller Zahlen und analysiert die Auswirkungen der Beschleunigung auf die zentralen Verfahrensrechte von Asylsuchenden. Zudem werden weitere prozessuale und rechtsstaatliche Problempunkte diskutiert und Verbesserungsansätze aufgezeigt.

Beitragsart: Wissenschaftliche Beiträge

Rechtsgebiete: Migrations-, Ausländer- und Asylrecht

Zitervorschlag: Noemi Vonlanthen, 24-Stunden-Verfahren: Effizienz auf Kosten zentraler Verfahrensrechte?, in: Jusletter 27. April 2026

Inhaltsübersicht

1. Einleitung
2. 24-Stunden-Verfahren im Überblick
 - 2.1. Persönlicher Anwendungsbereich
 - 2.2. Verfahrensdauer
 - 2.3. Entwicklung der Asylgesuche
3. Rechtliche Einordnung und Verfahrensablauf
 - 3.1. Systematische Einordnung des Verfahrens
 - 3.2. Verfahrensablauf
 - 3.2.1. Vorbereitungsphase
 - 3.2.2. Persönliche Anhörung zu den Asylgründen
 - 3.2.3. Entscheid und Beschwerdeverfahren
4. Verfahrensrechtliche Aspekte
 - 4.1. Rechtliches Gehör
 - 4.1.1. Unentgeltliche Rechtsberatung und -vertretung
 - 4.1.2. Recht auf Äusserung und Anhörung
 - 4.1.3. Recht auf Teilnahme am Beweisverfahren
 - 4.2. Erkennung von besonders verletzlichen Personen
 - 4.3. Mitwirkungspflicht und Konsequenzen bei Verletzung
 - 4.3.1. Mitwirkungspflicht gemäss Art. 8 AsylG
 - 4.3.2. Folgen bei Verletzung der Mitwirkungspflicht
5. Verbesserungsmassnahmen
 - 5.1. Objektiv festgelegter Schwellenwert
 - 5.2. Formalisiertes Verfahren zur Erkennung vulnerabler Personen
6. Fazit

1. Einleitung

[1] Seit mehreren Jahren steht das Asylwesen in der Schweiz – ebenso wie in zahlreichen anderen Staaten – unter Druck. Wirksame und praktikable Entlastungsmassnahmen zu erarbeiten, ist eine grosse Herausforderung für den Gesetzgeber. Ein neuer Lösungsansatz bestand in der Konzeption und Einführung besonders beschleunigter Asylverfahren, welche auf eine Reduktion der bestehenden Verfahrensdauer abzielen.¹ Um nebst der bereits vorgenommenen Revision der Asylverfahren im Jahr 2019 eine noch effizientere Bearbeitung der Asylgesuche zu erreichen, wurde im April 2024 schweizweit das 24-Stunden-Verfahren eingeführt.² Dieses Verfahren findet seither Anwendung auf die Asylanträge von Personen aus den **Herkunftsländern Algerien, Libyen, Marokko und Tunesien**.³

[2] Bei der Ankündigung des 24-Stunden-Verfahrens deutete Bundesrat Beat Jans an, dass mit dem Verfahren **eine abschreckende Wirkung** erzielt werden soll. Menschen aus Staaten, die gar keine oder nur eine sehr geringe Chance auf Asylgewährung haben, sollen wenn möglich kein Asylgesuch mehr in der Schweiz stellen.⁴ Vor diesem Hintergrund spielt die Festlegung der be-

¹ SEM, Monitoring Asylsystem, Bericht 2024 vom 30. September 2025, S. 3.

² EJPD, Bundesrat Beat Jans kündigt im Tessin Massnahmen zur Entlastung des Asylsystems an, 20. Februar 2024, (<https://www.news.admin.ch/de/nsb?id=100103>, besucht am 13. Februar 2026).

³ SEM, (Fn. 1), S. 16.

⁴ SRF, Mit diesen Massnahmen will Jans das Asylsystem entlasten, 20. Februar 2024, (<https://www.srf.ch/news/schweiz/justizminister-in-chiasso-mit-diesen-massnahmen-will-jans-das-asylsystem-entlasten>, besucht am 13. Februar 2026).

troffenen Herkunftsstaaten eine bedeutsame Rolle und wirft die Frage auf, anhand welcher Kriterien diese bestimmt werden. Darüber hinaus war aber auch ein Ziel, Asylsuchende möglichst frühzeitig über ihre Chancen im Verfahren aufzuklären.⁵

[3] Die Vermeidung langwieriger Verfahren liegt sowohl im Interesse der Behörden als auch in jenem der Asylsuchenden, da sich eine lange Verfahrensdauer nachteilig auf die psychische und physische Gesundheit der Betroffenen auswirken kann und ein allfälliger Integrationsprozess verzögert wird.⁶ Eine Beschleunigung des Verfahrens birgt jedoch auch grosse Risiken, besonders in Bezug auf die Verfahrensrechte von Asylsuchenden. Aufgrund der schnellen Abwicklung ist die Sicherstellung einer umfassenden Gewährung des rechtlichen Gehörs im 24-Stunden-Verfahren von zentraler Bedeutung. In der Praxis deuten verschiedene Umstände darauf hin, dass die Verfahrensrechte teilweise nur ungenügend gewahrt werden. Zudem stellt sich die Frage, inwiefern eine zuverlässige Identifikation von besonders schützenswerten Personen sichergestellt werden kann.

[4] Dieser Beitrag vermittelt einen Überblick über die wesentlichen Merkmale sowie den Verfahrensablauf des 24-Stunden-Verfahrens und stellt die Entwicklung anhand aktueller Kennzahlen dar. Es folgt eine Analyse der geltenden Verfahrensrechte und deren praktischer Umsetzung sowie weiterer prozessualer Aspekte. Abschliessend werden Verbesserungsmassnahmen formuliert und die gewonnenen Erkenntnisse in einem Fazit zusammengefasst.

2. 24-Stunden-Verfahren im Überblick

2.1. Persönlicher Anwendungsbereich

[5] Zurzeit unterstehen Asylanträge von Personen aus den Maghreb-Staaten Algerien, Libyen, Marokko und Tunesien dem 24-Stunden-Verfahren.⁷ Asylgesuche von unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden (UMA), Familien und Personen, die als besonders vulnerabel gelten, dürfen in der Schweiz nicht im 24-Stunden-Verfahren behandelt werden.⁸ Im europäischen Recht werden namentlich begleitete und unbegleitete Minderjährige, Opfer von Menschenhandel, ältere Personen, Menschen mit Behinderungen, Familien sowie Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben, als vulnerable und damit schützenswerte Personengruppen anerkannt.⁹

[6] Das 24-Stunden-Verfahren wurde für Staaten mit einer **sehr tiefen Asylgewährungsquote**¹⁰ eingeführt.¹¹ Die Anwendung des Verfahrens erfolgt allerdings nicht zwingend in Verbindung

⁵ SEM, Fact Sheet, 24-Stunden-Verfahren zur Entlastung des Asylsystems, S. 1.

⁶ DANIEL GHEZELBASH/ANDREW BURRIDGE/TRISH KASHYAP, Accelerated Asylum Procedures: Comparing international practice, ASYL 1/25, S. 12 ff., S. 12.

⁷ SEM, (Fn. 1), S. 16.

⁸ SEM, (Fn. 5), S. 1.

⁹ Art. 21 der Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen.

¹⁰ Asylgewährungsquote = Anteil der Asylgewährungen am Total aller Entscheide (Asylgewährungen, Ablehnungen und Nichteintretensentscheide) ohne Abschreibungen zum Zeitpunkt des erstinstanzlichen Entscheids, vgl. SEM, Asylstatistik 2024 vom 17. Februar 2025, S. 12.

¹¹ SEM, (Fn. 5), S. 1.

mit einer bestimmten Asylgewährungsquote,¹² obwohl in offiziellen Mitteilungen als Schwellenwert mehrmals die Rede von einem Prozent war.¹³ Der zurzeit fehlende objektive Schwellenwert führt dazu, dass das Verfahren aktuell auf Asylsuchende aus Staaten angewendet wird, welche eine höhere Asylanerkennungsquote als ein Prozent aufweisen, wie etwa Libyen,¹⁴ hingegen nicht auf Staatsangehörige aller Länder, die eine sehr tiefe Asylgewährungsquote haben, wie etwa Gambia oder Georgien¹⁵. In dieser Hinsicht ist also keine objektive Gleichbehandlung gewährleistet. [7] Eine Anpassung der betroffenen Staaten oder Ausweitung des 24-Stunden-Verfahrens auf andere Staaten ist trotz dieser Abweichungen derzeit noch nicht vorgesehen.¹⁶ Das Verfahren wird somit weiterhin nur bei Asylanträgen von Staatsangehörigen der vier genannten Maghreb-Staaten angewendet. Begründet wird dies unter anderem damit, dass alle Personen aus den zurzeit betroffenen Staaten eine Verdolmetschung auf Arabisch benötigen und nur so die sequenzierten Anhörungsgespräche mit einer deutlichen Verringerung der Wartezeit durchgeführt werden können.¹⁷ Die Auswahl der betroffenen Staaten hängt demzufolge nicht nur mit der tiefen Asylgewährungsquote, sondern auch mit der gesprochenen Sprache im Herkunftsland zusammen. Dem Gleichbehandlungsgebot ist als elementarer rechtsstaatlicher Grundsatz gegenüber den Effizienzgedanken der Behörden klar Vorrang einzuräumen. Während die Begründetheit bzw. Unbegründetheit der Asylgesuche ein zulässiges Kriterium für die prioritäre Behandlung darstellt (vgl. Art. 37b AsylG), wirkt sich das zusätzlich hinzugezogene Kriterium der Sprache diskriminierend aufgrund der Nationalität aus und führt zu einem Verstoss gegen das Verbot der Ungleichbehandlung aufgrund des Herkunftslandes nach Art. 3 GFK und Art. 8 Abs. 2 BV.¹⁸

2.2. Verfahrensdauer

[8] Die Verfahrensbezeichnung vermag die Leserin bzw. den Leser im ersten Moment zum Gedanken zu verleiten, dass das gesamte Verfahren – vom Einreichen des Asylgesuchs bis zum rechtskräftigen Entscheid – in 24 Stunden durchgeführt werden könne. Es ist jedoch anzumerken, dass das gesamte Verfahren in zeitlicher Hinsicht nicht in 24 Stunden abgewickelt werden kann und die Bezeichnung daher irreführend ist. Die 24 Stunden beziehen sich vielmehr auf die Durchführung der wesentlichen Verfahrensschritte.¹⁹

[9] Nach der schweizweiten Einführung des 24-Stunden-Verfahrens gab das SEM im September 2024 bekannt, dass die durchschnittliche Verfahrensdauer von zuvor 52 Tagen auf rund 17 Tage

¹² SEM, Auskunft an Autorin vom 15. und 20. August 2025.

¹³ SEM, Massnahmen zur Entlastung bewähren sich, 10. Mai 2024, (<https://www.news.admin.ch/de/nsb?id=100927>, besucht am 13. Februar 2026); EJPD, (Fn. 2).

¹⁴ Die Asylgewährungsquote für Libyen betrug im Jahr 2024 ca. 3% und im Jahr 2025 ca. 6%. Vgl. dazu SEM, Ausländer- und Asylstatistik 2024 vom 06.2025, S. 87; SEM, detaillierte Statistiken 2025, (<https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/publiservice/statistik/asylstatistik/archiv/2025.html>, besucht am 13. Februar 2026) (zit. SEM, Statistiken 2025).

¹⁵ Die Asylgewährungsquote lag in den Jahren 2024 und 2025 bei beiden Ländern unter oder knapp über einem Prozent. Vgl. dazu SEM, (Fn. 14), S. 87; SEM, Statistiken 2025 (Fn. 14).

¹⁶ Vgl. SEM, (Fn. 12).

¹⁷ Vgl. SEM, (Fn. 12).

¹⁸ Vgl. NULA FREI/BARBARA VON RÜTTE, Die Statusrechte von Flüchtlingen gemäss der Genfer Flüchtlingskonvention und ihre Umsetzung in der Schweiz, Teil 1, ASYL 2/21, S. 14 ff., S. 16 f.

¹⁹ SEM, Deutlich weniger Asylsuchende aus dem Maghreb in den Bundesasylzentren, 21. September 2024, (<https://www.news.admin.ch/de/nsb?id=102513>, besucht am 13. Februar 2026).

gesenkt werden konnte, wobei die Hälfte der Asylverfahren bereits in elf Tagen abgeschlossen wurde.²⁰ Die zwischen Mai 2024 und Mai 2025 durchgeführten Verfahren konnten im Durchschnitt in **22 Tagen** entschieden werden. In fünfzig Prozent der Fälle betrug die Verfahrensdauer nur 14 Tage.²¹ Die wesentlichen Verfahrensschritte würden weiterhin innerhalb von 24 Stunden durchgeführt.²² Damit wird deutlich, dass die anfängliche Durchschnittsdauer nicht aufrechterhalten werden konnte und eine gewisse Verlangsamung der Verfahren eingetreten ist. Nichtsdestotrotz führte die Einführung des 24-Stunden-Verfahrens zu einer signifikanten Verkürzung der Verfahrensdauer.²³ Zum Vergleich: «Reguläre» beschleunigte Verfahren dauerten im Jahr 2024 im Durchschnitt 103 Tage.²⁴ Die erhebliche Senkung der Verfahrensdauer führt zu einer Effizienzsteigerung und trägt zur Entlastung der Asylstrukturen bei.

[10] Eine «längere» Verfahrensdauer des 24-Stunden-Verfahrens ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass in einem wesentlichen Anteil der Fälle das Dublin-Verfahren zur Anwendung kommt und daher um Rücknahme der betroffenen Asylsuchenden ersucht werden muss.²⁵ Aufgrund der Antwortfristen der ersuchten Staaten, die zwischen zwei Wochen und zwei Monaten betragen, verzögert sich das Verfahren in der Schweiz.²⁶ Die Nichteinhaltung der angepriesenen 24 Stunden ist darüber hinaus auch auf die im Asylrecht geltenden Verfahrens- und Beschwerdefristen zurückzuführen.²⁷

2.3. Entwicklung der Asylgesuche

[11] Im Jahr **2024** wurden gesamthaft 4'240 Asylgesuche von Personen aus einem der betroffenen Herkunftsstaaten registriert, was rund einem Sechstel aller Asylgesuche in der Schweiz entspricht (Total: 27'740 Asylanträge).²⁸ Von allen abgeschlossenen Verfahren erhielten lediglich 13 Personen Asyl.²⁹

[12] Vergleicht man die Zahlen aus dem Jahr 2024 mit denjenigen von **2023**, lässt sich feststellen, dass die Gesamtanzahl der gestellten Asylgesuche bei einigen Maghreb-Staaten trotz des 24-Stunden-Verfahrens gestiegen ist.³⁰ Im Vergleich zum Jahr **2025** fällt auf, dass die Anzahl der Asylgesuche von Personen aus den betroffenen Maghreb-Staaten gegenüber den Jahren 2023 und 2024 insgesamt leicht zurückgegangen ist.³¹ Der angestrebte Abschreckungseffekt erweist sich

²⁰ SEM, (Fn. 19).

²¹ SEM, (Fn. 12).

²² SEM, (Fn. 12).

²³ PETER UEBERSAX/ROSWITHA PETRY/CONSTANTIN HRUSCHKA/NULA FREI/CHRISTOPH ERRASS, *Migrationsrecht in a nutshell*, Zürich/St. Gallen 2025, S. 329.

²⁴ SEM, (Fn. 1), S. 12.

²⁵ SEM, (Fn. 12).

²⁶ SEM, (Fn. 12); vgl. Art. 22 Abs. 1 und Art. 23 Abs. 1 Dublin-III-Verordnung.

²⁷ UEBERSAX et al., (Fn. 23), S. 329.

²⁸ SEM, (Fn. 14), S. 87.

²⁹ SEM, (Fn. 14), S. 87.

³⁰ SEM, (Fn. 14), S. 81; Sowohl bei Algerien als auch bei Tunesien hat sich die Anzahl der eingereichten Asylgesuche gegenüber dem Vorjahr erhöht. Bei Libyen sind die Asylgesuche nur minimal gesunken, bei Marokko ist ein deutlicher Rückgang festzustellen. Insgesamt wurden 4'175 Asylgesuche aus den betroffenen Staaten registriert.

³¹ Insgesamt wurden 3'808 Asylgesuche aus den betroffenen Staaten registriert. SEM, *Asylstatistik 2025* vom 19. Februar 2026, S. 17; SEM, *Statistiken 2025*, (Fn. 14).

demnach als lediglich geringfügig; ein signifikanter Rückgang der eingereichten Asylgesuche ist nicht zu verzeichnen.³²

[13] Das Ausbleiben eines deutlichen Rückgangs könnte einerseits darauf zurückzuführen sein, dass die betroffenen Personen keine Kenntnis des 24-Stunden-Verfahrens in der Schweiz hatten und deswegen trotzdem ein Asylgesuch gestellt haben. Andererseits könnte auch die unmittelbare Registrierung der Asylsuchenden nach der Ankunft in den BAZ dazu geführt haben, dass mehr Asylsuchende in die Asylstatistik einfliessen.³³

[14] Seit der schweizweiten Einführung des Verfahrens Ende April 2024 bis Ende Mai 2025 wurden **insgesamt 3'369 Asylgesuche** im Rahmen des 24-Stunden-Verfahrens bearbeitet und entschieden.³⁴ Setzt man diese Zahl in Relation zur Gesamtanzahl der eingereichten Asylgesuche aus den betroffenen Herkunftsstaaten, fällt auf, dass ein erheblicher Anteil davon im 24-Stunden-Verfahren bearbeitet wurde, obschon diverse Personengruppen vom 24-Stunden-Verfahren ausgenommen sind.³⁵ Dies könnte darauf hindeuten, dass diese Personen entweder nicht (hinreichend) identifiziert oder trotz entsprechender Identifizierung nicht ins reguläre Verfahren überwiesen werden.³⁶

3. Rechtliche Einordnung und Verfahrensablauf

3.1. Systematische Einordnung des Verfahrens

[15] Im Grundsatz handelt es sich beim 24-Stunden-Verfahren um das reguläre, d.h. das beschleunigte Asylverfahren (Art. 26c AsylG), bei welchem die einzelnen Schritte des Verfahrens jedoch zeitlich eng aufeinanderfolgend durchgeführt werden.³⁷ Für diese spezielle Verfahrensart besteht im geltenden Recht keine explizite rechtliche Grundlage.³⁸ Infolgedessen sind die Grundsätze des beschleunigten Verfahrens umfassend auf das 24-Stunden-Verfahren anwendbar.³⁹

3.2. Verfahrensablauf

[16] Hinsichtlich der materiellen Prüfung des Asylgesuchs wurden – soweit ersichtlich – keine inhaltlichen Anpassungen vorgenommen.⁴⁰ Die Verfahrensschritte entsprechen daher jenen des Regelverfahrens gemäss Art. 26c AsylG; einzig eine zusätzliche Beschleunigung findet statt.⁴¹ Für die Durchführung der Verfahren ist das SEM zuständig.⁴²

³² SEM, (Fn. 1), S. 16 f.

³³ SEM, (Fn. 1), S. 16 f.

³⁴ SEM, (Fn. 12).

³⁵ Siehe oben 2.1.

³⁶ Für die ausführliche Darstellung dieser Problematik wird auf Kap. 4.2 verwiesen.

³⁷ SEM, (Fn. 5), S. 2.

³⁸ CESLA AMARELLE/GUILLAUME BÉGERT, Procédure «24 heures» et préservation des garantiesprocédurales: quels enjeux?, ASYL 2/25, S. 3 ff., S. 3 Fn. 6.

³⁹ AMARELLE/BÉGERT, (Fn. 38), S. 3; SEM, (Fn. 5), S. 2.

⁴⁰ Vgl. SEM, (Fn. 5), S. 2.

⁴¹ SEM, (Fn. 5), S. 2.

⁴² SEM, (Fn. 5), S. 2.

3.2.1. Vorbereitungsphase

[17] Mit dem Einreichen des Asylgesuchs wird die Vorbereitungsphase eingeleitet (Art. 26 Abs. 1 AsylG). Nebst einer summarischen Befragung erfolgen allenfalls noch weitere Abklärungen, Erhebungen oder Überprüfungen (vgl. Art. 26 Abs. 2–4 AsylG). Die Vorbereitungsphase bezweckt darüber hinaus auch die Klärung der zwischenstaatlich geregelten Zuständigkeit.⁴³ Für das 24-Stunden-Verfahren wurde – soweit ersichtlich – keine absolute Höchstdauer festgelegt. Jedoch sollen im 24-Stunden-Verfahren die Registrierung, der Abgleich der Fingerabdrücke mit der europäischen Fingerabdruckdatenbank Eurodac sowie Identitätsabklärungen aufgrund der zeitlichen Einschränkungen innerhalb eines Tages zeitnah zur Ankunft erfolgen, was im Gegensatz zu den 21 Tagen⁴⁴ im regulären Verfahren eine wesentliche Verkürzung darstellt.⁴⁵

3.2.2. Persönliche Anhörung zu den Asylgründen

[18] Nach Abschluss der Vorbereitungsphase folgt im beschleunigten Verfahren die **Anhörung zu den Asylgründen** oder die Gewährung des rechtlichen Gehörs (Art. 26c und Art. 36 AsylG).

[19] Obwohl auch das Anhörungsgespräch mit dem SEM innerhalb der 24-Stunden-Frist vorgesehen ist, erfolgt dieses in der Praxis häufig erst am darauffolgenden Tag.⁴⁶ Die Tiefe und Sorgfalt der (Sachverhalts-)Abklärungen im Einzelfall entsprechen gemäss dem SEM jenen des Regelverfahrens.⁴⁷ Diese Angabe kann jedoch nicht verifiziert werden. Ist die Behandlung des Asylantrags im 24-Stunden-Verfahren nicht möglich, wird das Asylverfahren im regulären Verfahren fortgeführt.⁴⁸

[20] Hinsichtlich der Organisation und Planung der Anhörungsgespräche ist positiv hervorzuheben, dass das SEM bereits im Voraus wichtige Vorkehrungen trifft. So werden unter anderem bestimmte Zeitslots für die wichtigsten Verfahrenstermine im 24-Stunden-Verfahren reserviert.⁴⁹ Neben den vorgesehenen Zeitfenstern werden auch alle notwendigen Verfahrensbeteiligten – Mitarbeitende des SEM, Dolmetschende und Rechtsvertretungen – fix eingeplant, wodurch deren Verfügbarkeit verlässlicher gewährleistet werden kann.⁵⁰ Die Verfahrensschritte werden so von den betroffenen Personen zu den fixierten Zeitpunkten in einer bestimmten Reihenfolge durchlaufen.⁵¹ Diese Organisation ist für das SEM indes mit dem Risiko verbunden, dass die personellen Ressourcen bei schwankenden Eintrittszahlen von Asylsuchenden der betroffenen Maghreb-Staaten nicht optimal ausgelastet werden können.⁵²

⁴³ SEM, Handbuch Asyl und Rückkehr, Artikel C4, Das beschleunigte Asylverfahren, S. 4.

⁴⁴ Art. 26 Abs. 1 Satz 2 AsylG.

⁴⁵ SEM, (Fn. 13); vgl. auch AMARELLE/BÉGERT, (Fn. 38), S. 4.

⁴⁶ SEM, (Fn. 13); AMARELLE/BÉGERT, (Fn. 38), S. 4; eingehend zum Recht auf Anhörung Kap. 4.1.2.

⁴⁷ SEM, (Fn. 5), S. 2.

⁴⁸ SEM, (Fn. 5), S. 2.

⁴⁹ SEM, (Fn. 12).

⁵⁰ SEM, (Fn. 12).

⁵¹ SEM, (Fn. 12).

⁵² SEM, (Fn. 12).

3.2.3. Entscheid und Beschwerdeverfahren

[21] Abgeschlossen wird das Verfahren mit einem Entscheid im Dublin-Verfahren oder einem Entscheid im Asylverfahren.⁵³ Die Entscheide sind im beschleunigten Verfahren grundsätzlich innerhalb von acht Arbeitstagen nach Abschluss der Vorbereitungsphase zu eröffnen (Art. 37 Abs. 2 AsylG). Kommt das Dublin-Verfahren zur Anwendung, beträgt die Frist nur drei Arbeitstage (Art. 37 Abs. 1 AsylG). Beim Vorliegen triftiger Gründe dürfen einige Tage mehr in Anspruch genommen werden (Art. 37 Abs. 3 AsylG). Bei diesen gesetzlichen Fristen handelt es sich um Ordnungsfristen, die nur selten eingehalten werden und bei deren Überschreitung kein Rechtsmittel zur Verfügung steht.⁵⁴ Im 24-Stunden-Verfahren dürften diese Fristen aufgrund der zusätzlichen Verfahrensbeschleunigung und der engen zeitlichen Abfolge eher eingehalten werden bzw. kürzer ausfallen.

[22] Im Falle eines negativen Asylentscheids oder eines Nichteintretensentscheids, was im 24-Stunden-Verfahren den Regelfall darstellt, wird anschliessend das Wegweisungsverfahren eingeleitet, sofern nicht die vorläufige Aufnahme angeordnet wird (Art. 44 AsylG). Die **Beschwerdefrist** ist abhängig von der Art des getroffenen Asylentscheids, d.h. ob es sich um einen Nichteintretensentscheid oder um einen materiellen Asylentscheid handelt.⁵⁵ Geltung haben diese Beschwerdefristen auch im 24-Stunden-Verfahren und müssen daher zwingend gewährt werden.

4. Verfahrensrechtliche Aspekte

4.1. Rechtliches Gehör

[23] Zentrale Bedeutung im Verfahren kommt dem Anspruch auf rechtliches Gehör zu (Art. 29 Abs. 2 BV; Art. 29 ff. VwVG). Das rechtliche Gehör soll die Gewährleistung und Umsetzung eines fairen Verfahrens sowie die umfassende Rechts-, Sach- und Interessenabklärung ermöglichen.⁵⁶

[24] Konkrete Ansprüche, die sich aus dem Recht auf rechtliches Gehör ergeben, sind namentlich das Recht auf eine Rechtsvertretung, das Recht auf vorgängige Äusserung zu sämtlichen relevanten Fragen, das Recht auf Mitwirkung am Beweisverfahren und Akteneinsicht sowie das Recht auf Begründung des Entscheids.⁵⁷

4.1.1. Unentgeltliche Rechtsberatung und -vertretung

[25] Die Neustrukturierung der Asylverfahren im Jahr 2019 hatte eine Verkürzung der Verfahrens- und Beschwerdefristen zur Folge.⁵⁸ Die Verfahrensbeschleunigung wirkt sich für die be-

⁵³ SEM, (Fn. 19).

⁵⁴ MARC SPESCHA/PETER BOLZLI/FANNY DE WECK/VALERIO PRIULI, Handbuch zum Migrationsrecht, 4. Auflage, Zürich 2020, S. 442 f.

⁵⁵ Bei einem negativen Asylentscheid beträgt die Beschwerdefrist im beschleunigten Verfahren sieben Arbeitstage seit Eröffnung der Verfügung (Art. 108 Abs. 1 AsylG). Wurde ein Nichteintretensentscheid gefällt, ist die Beschwerde innerhalb von fünf Arbeitstagen seit Eröffnung der Verfügung einzureichen (Art. 108 Abs. 3 AsylG).

⁵⁶ SEM, Handbuch Asyl und Rückkehr, Artikel B4, Das rechtliche Gehör, S. 4.

⁵⁷ SEM, (Fn. 56), S. 1.

⁵⁸ Schweizerische Flüchtlingshilfe, Handbuch zum Asyl- und Wegweisungsverfahren, 3. Auflage, Bern 2021, S. 33.

troffenen Asylsuchenden folglich einschränkend in der Ausübung ihrer Verfahrensrechte aus.⁵⁹ Um weiterhin ein faires Verfahren garantieren zu können, wurde als Ausgleichsmassnahme die unentgeltliche Rechtsberatung und -vertretung geschaffen.⁶⁰ Den Asylsuchenden wird ab Verfahrensbeginn eine Rechtsvertreterin oder ein Rechtsvertreter beiseite gestellt, die oder der die asylsuchende Person unter anderem während der Anhörung durch das SEM begleitet.⁶¹

[26] Gerade im 24-Stunden-Verfahren gibt es Umstände, die **Anlass zur Kritik** geben. Bereits im Zuge der Neustrukturierung der Asylverfahren wurde darauf hingewiesen, dass die kurzen Verfahrensfristen eine grosse Herausforderung für die Rechtsvertretungen darstellen.⁶² Der durch die knappen Fristen ohnehin bestehende zeitliche Druck wird durch die hohe Auslastung der Rechtsvertretungen und die Betreuung mehrerer Dossiers zusätzlich verstärkt.⁶³

[27] Erste Erfahrungen in der Praxis deuten darauf hin, dass die Schwierigkeiten insbesondere in der auftragsgemässen Kontaktaufnahme und in der Informationsvermittlung bestehen.⁶⁴ Andere Aufgaben wie etwa der Aufbau einer Vertrauensgrundlage, die Erkennung und Beurteilung von individuellen Besonderheiten oder Vulnerabilität, aber auch die Beschaffung allfälliger Beweismittel treten infolge des Zeitdrucks zwangsläufig in den Hintergrund und können nur noch in stark begrenztem Umfang wahrgenommen werden.⁶⁵ Vor diesem Hintergrund drängt sich die Frage auf, inwiefern unter den stark verkürzten Abläufen des 24-Stunden-Verfahrens eine effektive Rechtsvertretung überhaupt noch gewährleistet werden kann.

[28] Nichtsdestotrotz ist positiv hervorzuheben, dass jeder asylsuchenden Person eine staatlich finanzierte Rechtsberatung und -vertretung zur Verfügung gestellt wird, was im Vergleich zu anderen Staaten bereits einen grossen Mehrwert darstellt.⁶⁶ Es bestehen zurzeit keine Anhaltspunkte dafür, dass den Asylsuchenden der Zugang zu einer Rechtsvertretung gänzlich verweigert worden wäre. Aus rechtsstaatlicher Sicht kommt diesem Umstand erhebliche Bedeutung zu; der Zugang zu einer unentgeltlichen Rechtsvertretung muss daher auch in Zukunft uneingeschränkt gewährt werden.

4.1.2. Recht auf Äusserung und Anhörung

[29] Das Recht auf Äusserung vermittelt der asylsuchenden Person den Anspruch, sich zu allen relevanten Aspekten der Verfügung zu äussern und Stellung zu nehmen.⁶⁷ Umfasst ist auch das Recht, eigene Rechtsbehauptungen im Verfahren darzulegen und entsprechende Rechtsbegehren und -erörterungen zu formulieren.⁶⁸ Die verfügende Behörde ist verpflichtet, die Vorbringen der

⁵⁹ MARTINA CARONI/NICOLE SCHEIBER/CHRISTA PREISIG/MONIKA PLOZZA, *Migrationsrecht*, 5. Auflage, Bern 2022, Rz. 1080.

⁶⁰ CARONI et al., (Fn. 59), Rz. 1080.

⁶¹ SEM, (Fn. 5), S. 2.

⁶² BEAT VON WATTENWYL, *Das neue Asylverfahren in der Neustrukturierung: Herausforderungen und prospektiver Blick*, ASYL 1/19, S. 3 ff., S. 3.

⁶³ VON WATTENWYL, (Fn. 62), S. 3.

⁶⁴ AMARELLE/BÉGERT, (Fn. 38), S. 5.

⁶⁵ AMARELLE/BÉGERT, (Fn. 38), S. 5.

⁶⁶ Vgl. dazu GHEZELBASH/BURRIDGE/KASHYAP, (Fn. 6), S. 15 f.

⁶⁷ SEM, (Fn. 56), S. 5.

⁶⁸ SEM, (Fn. 56), S. 5.

betroffenen Person tatsächlich entgegenzunehmen, diese ernsthaft und mit der gebotenen Sorgfalt zu prüfen und sie in ihrer Entscheidungsfindung zu berücksichtigen.⁶⁹

[30] Das Recht auf Äusserung wird im Normalfall durch eine **mündliche Anhörung** garantiert (Art. 29 Abs. 1 AsylG). Sie stellt das Kernstück des Asylverfahrens dar und gilt als eines der bedeutsamsten und hauptsächlichsten Beweismittel.⁷⁰

[31] Im beschleunigten Verfahren findet die Anhörung zu den Asylgründen umgehend nach Abschluss der Vorbereitungsphase statt (Art. 26c AsylG). Die zusätzliche Beschleunigung im 24-Stunden-Verfahren führt dazu, dass die Anhörung oft innerhalb von ein bis zwei Tagen nach Einreichen des Asylgesuchs stattfindet.⁷¹ Den betroffenen Asylsuchenden verbleibt infolgedessen nur sehr wenig Zeit, um sich mit ihrer Rechtsvertretung abzusprechen, sich angemessen auf ihre Anhörung vorzubereiten und die geltend gemachten Umstände glaubhaft zu machen, was faktisch eine Einschränkung des Rechts auf Anhörung zur Folge haben kann.⁷² Auch die vordefinierten und festgesetzten Zeitslots können dazu führen, dass der individuellen Situation der Asylsuchenden ungenügend Rechnung getragen wird.

[32] Das Anhörungsgespräch muss zwingend sicherstellen, dass alle entscheiderelevanten Umstände vollständig erfasst werden. Wird aufgrund der knappen Vorbereitungsphase und Anhörungszeit die Gefährdung für Leben oder Freiheit einer Person im Herkunftsstaat nicht erkannt und erfolgt infolgedessen eine Rückführung der Person, verletzt dies das in Art. 33 Abs. 1 GFK und Art. 3 EMRK verankerte Non-Refoulement-Prinzip.⁷³

[33] Die kurzfristige Ankündigung und Vorladung zur Anhörung setzt die **ständige Bereitschaft der Asylsuchenden** voraus.⁷⁴ Die Verpflichtung, sich während des Verfahrens den Behörden zur Verfügung zu halten, ist eine Mitwirkungspflicht der Asylsuchenden (Art. 8 Abs. 3 AsylG) und dient der Sicherstellung eines effizienten Verfahrensablaufs. Vorausgesetzt ist jedoch, dass Vorladungen genügend früh zugestellt und spontane Anliegen der Asylsuchenden angemessen berücksichtigt werden.⁷⁵

4.1.3. Recht auf Teilnahme am Beweisverfahren

[34] Die Asylsuchenden müssen die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen; ein strikter Beweis für die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft wird nicht verlangt.⁷⁶ Die Beweislast im Beweisverfahren trägt die asylsuchende Person (vgl. Art. 7 AsylG).⁷⁷ Aufgrund des im Asylverfahren geltenden Untersuchungsgrundsatzes (Art. 12 VwVG; Art. 29

⁶⁹ Urteil des BVGer E-6412/2023 vom 7. März 2025 E. 5.1.1.

⁷⁰ SEM, Handbuch Asyl und Rückkehr, Artikel C6.2, Die Anhörung zu den Asylgründen, S. 1.

⁷¹ Siehe oben 3.2.2; siehe auch Urteile des BVGer D-6964/2024 vom 9. Dezember 2024 oder E-7636/2024 vom 8. Januar 2025.

⁷² GHEZELBASH/BURRIDGE/KASHYAP, (Fn. 6), S. 15.

⁷³ GHEZELBASH/BURRIDGE/KASHYAP, (Fn. 6), S. 13.

⁷⁴ MIRJAM HORNUNG, Über die Effizienz im beschleunigten Asylverfahren, ASYL 2/25, S. 10 ff., S. 11 f.

⁷⁵ Vgl. ausführlich dazu HORNUNG, (Fn. 74), S. 11 f.

⁷⁶ Art. 7 Abs. 1 AsylG; SPESCHA et al., (Fn. 54), S. 437; Schweizerische Flüchtlingshilfe, (Fn. 58), S. 339; SUSANNE BOLZ-REIMANN/ANNE KNEER, Asyl- und Schutzverfahren, in: Peter Uebersax/Beat Rudin/Thomas Hugi Yar/Thomas Geiser/Luzia Vetterli (Hrsg.), Ausländerrecht, Eine umfassende Darstellung der Rechtsstellung von Ausländerinnen und Ausländern in der Schweiz, Von A(syl) bis Z(ivilrecht), 3. Auflage, Basel 2022, S. 887 ff., Rz. 15.75.

⁷⁷ SEM, Handbuch Asyl und Rückkehr, Art. C6.1, Der Nachweis der Flüchtlingseigenschaft, S. 4.

AsylG) muss aber auch das SEM an der Beweisbeschaffung mitwirken, weshalb in diesem Zusammenhang oft von der *gemeinsamen Beweisaufnahme* die Rede ist.⁷⁸

[35] Das Recht, Beweisanträge zu stellen und an der Beweiserhebung teilzunehmen, ergibt sich sodann auch aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör.⁷⁹ Erscheinen die angebotenen Beweise für die Sachverhaltsabklärung als tauglich, muss die Behörde die Beweise abnehmen (Art. 33 Abs. 1 VwVG). Der Anspruch auf rechtliches Gehör beinhaltet weiter das Recht, über die Ergebnisse der von der Behörde erhobenen Beweise informiert zu werden und sich zum Beweisergebnis zu äussern.⁸⁰ Es bestehen sodann auch spezifische Fristen für die Beibringung von Beweisen im Beschwerdeverfahren auf Bundesebene. Beweise im Inland müssen innert sieben Tagen vorgebracht werden, für Beweise im Ausland besteht eine Beschaffungsfrist von 30 Tagen (Art. 110 Abs. 2 AsylG).

[36] Im 24-Stunden-Verfahren dürfte insbesondere die Beweismittelbeschaffung eine grosse praktische Herausforderung für die Asylsuchenden darstellen. Die kurze Vorbereitungsphase führt faktisch dazu, dass alle relevanten Unterlagen bereits im Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens verfügbar sein müssen.

Praxisbeispiel: BVGer D-6964/2024 vom 9. Dezember 2024
Praxisbeispiel: BVGer D-6964/2024 vom 9. Dezember 2024⁸¹

[37] Es bietet sich an dieser Stelle an, die Praxis zum Anspruch auf rechtliches Gehör anhand eines konkreten Falles darzustellen.

[38] Der aus Tunesien stammende Beschwerdeführer ersuchte am 13. Oktober 2024 in der Schweiz um Asyl. Zwei Tage später wurde er zu seinen Asylgründen angehört, wobei er als Grund seine Homosexualität vorbrachte, welche in Tunesien strafbar ist. Bereits am 18. Oktober 2024 stellte das SEM dem Beschwerdeführer seinen Entscheidentwurf zu, wozu der Beschwerdeführer noch am gleichen Tag Stellung nahm und mehrere Fotos einreichte. Mit Verfügung vom 23. Oktober 2024 lehnte das SEM das Asylgesuch ab und verfügte die Wegweisung aus der Schweiz. Gegen diese Verfügung reichte der Beschwerdeführer beim BVGer Beschwerde ein. Der Beschwerdeführer rügte eine unvollständige Sachverhaltsabklärung und eine Verletzung der Begründungspflicht. Die Beweisbeschaffung sei ihm aufgrund der kurzen Verfahrensdauer und der nur drei Stunden dauernden Anhörung kaum möglich gewesen (E. 4.1). Das BVGer führte aus, dass die kurze Verfahrens- und Anhörungsdauer nicht per se den Schluss zulasse, dass der Sachverhalt ungenügend abgeklärt worden sei. Dass sich das SEM nicht zur Situation von Homosexuellen und der diesbezüglichen Gesetzgebung in Tunesien geäussert habe, sei nicht zu beanstanden (E. 4.3).⁸²

[39] Zur Zumutbarkeit der Beweismittelbeschaffung äusserte sich das BVGer folgendermassen: «Dem Beschwerdeführer wäre es sodann zuzumuten gewesen, sich bereits vor der Einreichung des Asylgesuchs oder zumindest während des vorinstanzlichen Verfahrens um die Beschaffung von Beweismitteln zu kümmern, und nicht erst – wie offenbar geschehen (vgl. S. 10 der Beschwerde) – nach Einreichung der Beschwerde.»⁸³

⁷⁸ Sog. «administration conjointe» oder «shared duty of fact-finding», vgl. dazu Schweizerische Flüchtlingshilfe, (Fn. 58), S. 338.

⁷⁹ Zu den einzelnen asylspezifischen Beweismitteln Schweizerische Flüchtlingshilfe, (Fn. 58), S. 361 ff.

⁸⁰ SEM, (Fn. 56), S. 12.

⁸¹ Das 24-Stunden-Verfahren wird im Entscheid nicht explizit genannt, jedoch lassen die kurze Verfahrensdauer und die Herkunft des Beschwerdeführers aus einem Maghreb-Staat darauf schliessen.

⁸² Zum Ganzen Urteil des BVGer D-6964/2024 vom 9. Dezember 2024.

⁸³ Urteil des BVGer D-6964/2024 vom 9. Dezember 2024, E. 4.3.

[40] Die Rechtsprechung des BVGer steht in einem **Spannungsverhältnis** zu einigen vorher erläuterten Teilgehalten des Rechts auf rechtliches Gehör. Die Anhörungsdauer betrug im vorliegenden Fall lediglich drei Stunden. Es erscheint fraglich, ob dieser Zeitraum ausreichend ist, um die Asylgründe in der gebotenen Weise glaubhaft darlegen und substantiieren zu können. Vor diesem Hintergrund bestehen zumindest Zweifel an der effektiven Wahrnehmung und Gewährleistung des Rechts auf Anhörung. In besonders gravierender Weise zeigt dieser Entscheid auch die Erwartungshaltung des BVGer hinsichtlich der Beschaffung von Beweismitteln. Die Erwartung, dass Asylsuchende bereits vor Einreichung des Asylgesuchs aktiv Beweismittel beschaffen, widerspricht der Realität und ist den betroffenen Personen nicht zumutbar, zumal den Asylsuchenden zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung noch gar nicht bekannt sein dürfte, welche Ansprüche an die Beweise gestellt werden und welche Beweismittel im Einzelfall tatsächlich von den Behörden verlangt werden. Aufgrund des Verfahrenstempos ist die Beschaffung von Beweisen gar nicht oder nur mit erheblichem Aufwand möglich, insbesondere wenn sich die Beweismittel im Ausland befinden oder die Mitwirkung von Drittpersonen erforderlich machen. Das BVGer trägt diesen Umständen im vorliegenden Entscheid nur ungenügend Rechnung.

4.2. Erkennung von besonders verletzlichen Personen

[41] Aufgrund ihrer besonderen Vulnerabilität sind einige Personen(-gruppen) besonders schutzbedürftig.⁸⁴ Gemäss den Angaben des SEM werden Asylanträge von höchst vulnerablen Personen nicht im 24-Stunden-Verfahren bearbeitet.⁸⁵ Dies setzt jedoch voraus, dass besonders verletzte Personen zunächst **zuverlässig identifiziert** werden. Gerade diese Aufgabe stellt – angesichts des hohen Tempos und der verdichteten Verfahrensabläufe – für alle beteiligten Personen eine grosse Herausforderung dar. Eine fehlerhafte oder unterbliebene Feststellung der Vulnerabilität kann dazu führen, dass die besonderen Schutzbedürfnisse der betroffenen Personen nicht oder nur unzureichend berücksichtigt werden und die betroffenen Personen schwerwiegende Konsequenzen davontragen.

[42] Derzeit bestehen in der Schweiz verschiedene Formalisierungen, namentlich in Form interner Richtlinien des SEM, spezifischer UMA-Verfahren sowie medizinischer Erstuntersuchungen. Ein formalisiertes Verfahren zur Erkennung von Vulnerabilität gibt es jedoch bislang nicht; dies wird sich aber 2026 ändern. In der EU wurde nämlich 2024 die Verordnung zur Einführung der Überprüfung von Drittstaatsangehörigen an den Aussengrenzen («Screening-Verordnung») verabschiedet, die im Juni 2026 in Kraft tritt.⁸⁶ Art. 12 der Verordnung sieht vor, dass Drittstaatsangehörige, die einer Überprüfung unterzogen werden, gleichzeitig auf deren Vulnerabilität geprüft werden. Für diese Aufgabe wird speziell geschultes Personal eingesetzt und bei Bedarf von medizinischem Fachpersonal unterstützt.⁸⁷ Bestehen Anhaltspunkte für die Vulnerabilität, wird die betroffene Person in einer angemessenen Einrichtung zeitnah und angemessen betreut.⁸⁸ Ein

⁸⁴ Übersicht der vulnerablen Personengruppen in Kap. 2.1.

⁸⁵ SEM, (Fn. 5), S. 1.

⁸⁶ Verordnung (EU) 2024/1356 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Einführung der Überprüfung von Drittstaatsangehörigen an den Aussengrenzen und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008, (EU) 2017/2226, (EU) 2018/1240 und (EU) 2019/817.

⁸⁷ Art. 12 Abs. 3 der Verordnung 2024/1356.

⁸⁸ Art. 12 Abs. 4 der Verordnung 2024/1356.

solch standardisiertes Prozedere bringt viele Vorteile mit sich, insbesondere, dass vulnerable Personen durch spezialisiertes und geschultes Personal leichter erkannt und angemessene Schutzvorkehrungen für sie getroffen werden können. Das neue Screening soll ab Sommer 2026 durchgeführt werden. Die EU-Screening-Verordnung ist Teil des Schengen-Acquis und damit auch für die Schweiz verbindlich. Allerdings werden die Screenings hauptsächlich an den EU-Aussengrenzen durchgeführt. Nur in Fällen, in denen noch kein Screening an den Aussengrenzen erfolgt ist, muss dieses im Inland durchgeführt werden. In der Schweiz dürfte daher nur in wenigen Fällen ein Screening nötig sein.

[43] Aktuell fehlt ein dem EU-Screening vergleichbares, systematisches Verfahren zur Ermittlung von Vulnerabilität. Besonders im 24-Stunden-Verfahren stellt diese Tatsache ein Problem dar, da die Personen einerseits nur wenig Kontakt zu den Mitarbeitenden des SEM und ihrer Rechtsvertretung haben und es andererseits schwierig ist, alle relevanten Umstände in dieser kurzen Zeit glaubhaft darzulegen. Bereits vor der Neustrukturierung der Asylverfahren im Jahr 2019 wurde in den Testzentren die Erfahrung gemacht, dass die Asylsuchenden oft längere Zeit brauchen, um über ihre Erlebnisse berichten zu können.⁸⁹ Der Umstand, dass Personen nicht bereit oder in der Lage sind, höchstpersönliche und traumatisierende Erlebnisse innert kürzester Zeit fremden Personen anzuvertrauen, dürfte dazu führen, dass Personen nicht als besonders vulnerabel erkannt werden.

4.3. Mitwirkungspflicht und Konsequenzen bei Verletzung

[44] Art. 12 VwVG besagt, dass die Behörde den Sachverhalt von Amtes wegen abklären muss. Das SEM ist als verfügende Behörde aufgrund des Untersuchungsgrundsatzes zur Abklärung des rechtserheblichen Sachverhalts verpflichtet.⁹⁰ Relativiert wird der Untersuchungsgrundsatz durch die Pflicht der Asylsuchenden, an der Feststellung des Sachverhaltes mitzuwirken (vgl. Art. 13 VwVG und Art. 8 AsylG).

4.3.1. Mitwirkungspflicht gemäss Art. 8 AsylG

[45] Damit ein effektiver Schutz garantiert werden kann, sind die Behörden in der Praxis oft auf die Kooperation der Asylsuchenden angewiesen.⁹¹ Ohne die Mitwirkung und Zusammenarbeit der asylsuchenden Personen ist der Ablauf eines rechtskonformen Asylverfahrens kaum möglich.⁹² Das SEM ist verpflichtet, die erwartete Mitwirkungspflicht den Asylsuchenden präzise aufzuzeigen, insbesondere auch was den Umgang mit Delinquenz oder Renitenz angeht.⁹³ Die Mitwirkungspflicht umfasst insbesondere die Abgabe von Identitätsausweisen, die Mithilfe bei der Erhebung von biometrischen Daten oder die Vornahme einer medizinischen Untersuchung (Art. 8 AsylG).⁹⁴

⁸⁹ VON WATTENWYL, (Fn. 62), S. 4.

⁹⁰ CARONI et al., (Fn. 59), Rz. 1102; BOLZ-REIMANN/KNEER, (Fn. 76), Rz. 15.75; siehe oben 4.1.3.

⁹¹ SIMON SCHÄDLER, Die Mitwirkungspflicht im Asylverfahren, AJP 2021, S. 788 ff., S. 788.

⁹² SCHÄDLER, (Fn. 91), S. 790.

⁹³ SCHÄDLER, (Fn. 91), S. 792.

⁹⁴ Vgl. auch Art. 13 VwVG; zu den einzelnen Mitwirkungspflichten nach Art. 8 Abs. 1 AsylG MARC SPESCHA/ANDREAS ZÜND/PETER BOLZLI/CONSTANTIN HRSCHKA/FANNY DE WECK, Kommentar Migrationsrecht,

[46] Das dargelegte Recht auf Darstellung der Asylgründe gehört sodann auch zu den Mitwirkungspflichten der Asylsuchenden (Art. 8 Abs. 1 lit. c AsylG).⁹⁵ Die asylsuchenden Personen dürfen nicht wissentlich Sachverhalte verschweigen, die die Entscheidungsfindung massgeblich beeinflussen könnten.⁹⁶ Auch das Bezeichnen und Einreichen allfälliger Beweismittel ist gleichzeitig Mitwirkungsrecht und Mitwirkungspflicht der Asylsuchenden.⁹⁷

4.3.2. Folgen bei Verletzung der Mitwirkungspflicht

[47] Verletzt die asylsuchende Person ihre Mitwirkungspflicht **ohne triftigen Grund** oder steht sie den Asylbehörden in einem Zentrum des Bundes während mehr als fünf Tagen nicht zur Verfügung, wird das Verfahren nicht weitergeführt und die Gesuche werden **formlos abgeschrieben** (Art. 8 Abs. 3bis AsylG). Ein neues Gesuch kann frühestens nach drei Jahren gestellt werden. Es besteht zurzeit keine Klarheit darüber, welche genauen Umstände zur Annahme eines triftigen Grundes führen.⁹⁸ Als Orientierungshilfe dient die Beurteilung der Zumutbarkeit, der Mitwirkungsmöglichkeit und der Schuldhafteit der asylsuchenden Person.⁹⁹ Insbesondere bei traumatisierten Personen, die Opfer von Folter oder sexueller Gewalt wurden, rechtfertigt sich die Verweigerung der Mitwirkung aufgrund der Unzumutbarkeit, wobei die Asylsuchenden trotzdem erläutern sollen, wieso Ihnen die Mitwirkung am Verfahren nicht zumutbar ist.¹⁰⁰

[48] Die formlose Abschreibung des Gesuchs hat zur Folge, dass das Verfahren nicht mit einem materiellen Asylentscheid oder einem Nichteintretensentscheid abgeschlossen wird und somit auch nicht geprüft wird, ob allenfalls Wegweisungshindernisse bestehen.¹⁰¹ Der Abschreibungsentscheid ist nicht anfechtbar und untersteht folglich keiner direkten gerichtlichen Kontrolle.¹⁰² Es besteht lediglich die Möglichkeit, ein Gesuch um Wiederaufnahme des Verfahrens zu stellen, über dessen Entscheid das SEM eine anfechtbare Verfügung erlässt.¹⁰³ Das BVGer prüft in diesem Falle die Rechtmässigkeit der Abschreibung.

[49] Gemäss Art. 36 Abs. 1 lit. c AsylG wird einer asylsuchenden Person nur noch **schriftlich das rechtliche Gehör gewährt**, wenn sie ihre Mitwirkungspflicht schuldhaft auf andere Weise grob verletzt hat. Das BVGer äussert sich in ständiger Rechtsprechung folgendermassen zur Annahme einer groben und schuldhaften Verletzung: «Eine Verletzung der Mitwirkungspflicht ist dann als grob zu bezeichnen, wenn sie sich auf die Verhinderung einer bestimmten, konkret vorgesehenen Verfahrenshandlung bezieht. Schuldhaft ist sie, wenn die betreffende Person durch aktives Han-

Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG), Asylgesetz (AsylG), Bürgerrechtsgesetz (BüG) sowie Freizügigkeitsabkommen (FZA) mit weiteren Erlassen, 5. Auflage, Zürich 2019, Art. 8 N 2 ff. AsylG.

⁹⁵ Siehe oben 4.1.2.

⁹⁶ SCHÄDLER, (Fn. 91), S. 793.

⁹⁷ Art. 8 Abs. 1 lit. d AsylG.

⁹⁸ CARONI et al., (Fn. 59), Rz. 1108; SERAINA NUFER, Die Abschreibung von Asylgesuchen nach dem neuen Art. 8 Abs. 3^{bis} AsylG, ASYL 2/14, S. 3 ff., S. 4.

⁹⁹ CARONI et al., (Fn. 59), Rz. 1108; SPESCHA et al., (Fn. 94), Art. 8 N 1.

¹⁰⁰ CARONI et al., (Fn. 59), Rz. 1108; SCHÄDLER, (Fn. 91), S. 793.

¹⁰¹ NUFER, (Fn. 98), S. 6.

¹⁰² BOLZ-REIMANN/KNEER, (Fn. 76), Rz. 15.57.

¹⁰³ SCHÄDLER, (Fn. 91), S. 797.

deln zur Verletzung beiträgt oder ein Handeln unterlässt, welches ihr in der konkreten Situation vernünftigerweise zugemutet werden kann.»¹⁰⁴

[50] Als Verhinderung einer konkret vorgesehenen Verfahrenshandlung gilt bspw. das unentschuldigste Nichterscheinen zu einer Anhörung, zu welcher die asylsuchende Person ordnungsgemäss eingeladen worden war.¹⁰⁵ Die grobe oder schuldhaftige Verletzung von Mitwirkungspflichten hat demnach eine Einschränkung der Verfahrensrechte zur Folge, in dem anstelle der persönlichen Anhörung nur das rechtliche Gehör auf schriftlichem Weg gewährt wird. Das Verhältnis zwischen Art. 8 Abs. 3bis und Art. 36 Abs. 1 lit. c AsylG konnte bisher noch nicht abschliessend geklärt werden.¹⁰⁶ In der Praxis wendet das SEM bei Verletzungen der Mitwirkungspflicht jedoch überwiegend Art. 36 AsylG an.¹⁰⁷

Praxisbeispiel: BVGer E-7636/2024 vom 8. Januar 2025
Praxisbeispiel: BVGer E-7636/2024 vom 8. Januar 2025¹⁰⁸

[51] Am 22. Oktober 2024 reichte der algerische Staatsangehörige A. in der Schweiz ein Asylgesuch ein. Die Zuweisung zum BAZ in B. erfolgte noch am selben Tag. Der Beschwerdeführer wurde am 23. Oktober 2024 darüber informiert, dass seine Anhörung im Rahmen des Dublin-Gesprächs beim SEM am darauffolgenden Tag, 24. Oktober 2024, um 8:00 Uhr stattfinden werde. Der Termin wurde später auf 13:00 Uhr verschoben. Das SEM schrieb das Verfahren gemäss Art. 8 Abs. 3bis AsylG noch am 24. Oktober 2024 ab, da der Beschwerdeführer nicht zum Gespräch erschienen war. Als Grund für das Fernbleiben vom Gespräch gab der Beschwerdeführer Kopfschmerzen an. Das Gesuch um Wiederaufnahme des Verfahrens wurde abgelehnt, wogegen der Beschwerdeführer Beschwerde beim BVGer einlegte.¹⁰⁹

[52] Das BVGer führte in seiner Argumentation aus, dass der Beschwerdeführer nicht nachweisen konnte, dass er zum Zeitpunkt, an dem das Gespräch hätte stattfinden sollen, tatsächlich unter Kopfschmerzen litt und daher kein triftiger Grund im Sinne von Art. 8 Abs. 3bis AsylG vorliege. Weiter sei der Beschwerdeführer ordnungsgemäss vorgeladen worden, wobei die Vorladung in übersetzter Version zugestellt wurde, weshalb ein Missverständnis im Verfahrensablauf auszuschliessen sei. Das SEM habe das Asylgesuch daher zurecht aufgrund eines schwerwiegenden Verstosses gegen die Mitwirkungspflicht abgeschrieben.¹¹⁰

[53] Dieser Entscheid ist in mehrfacher Hinsicht problematisch. Die Zeitspanne zwischen der Einreichung des Asylgesuchs und dem vorgesehenen Dublin-Gespräch betrug im vorliegenden Fall nur knapp zwei Tage. In so kurzer Zeit ist es kaum möglich, sich ausreichend über das anspruchsvolle Asylverfahren und die bestehenden Rechte und Pflichten informieren zu lassen. Der Kontakt und Aufbau eines Vertrauensverhältnisses zur Rechtsvertretung kann in so kurzer Zeit nur ungenügend hergestellt werden. Diese Umstände können dazu führen, dass sich neu in der

¹⁰⁴ Urteil des BVGer D-932/2022 vom 28. April 2022 E. 4.2.1; ähnlich Urteil des BVGer D-238/2020 vom 21. Januar 2020 E. 4.1.

¹⁰⁵ Urteil des BVGer E-92/2020 vom 15. Januar 2020 E. 7.3; bereits EMARK 2003/22 E. 4a und EMARK 2000/8 E. 7a; CARONI et al., (Fn. 59), Rz. 1111.

¹⁰⁶ CARONI et al., (Fn. 59), Rz. 1112; näher zum Verhältnis zwischen Art. 8 Abs. 3bis und Art. 36 Abs. 1 lit. c AsylG NUFER, (Fn. 98), S. 6 f.

¹⁰⁷ BOLZ-REIMANN/KNEER, (Fn. 76), Rz. 15.82.

¹⁰⁸ Auch wenn das 24-Stunden-Verfahren im Entscheid wiederum nicht ausdrücklich erwähnt wurde, ist aufgrund des Herkunftsstaates Algerien und der kurzen Verfahrensdauer davon auszugehen, dass das Gesuch im 24-Stunden-Verfahren behandelt wurde.

¹⁰⁹ Zum Ganzen Urteil des BVGer E-7636/2024 vom 8. Januar 2025.

¹¹⁰ Urteil des BVGer E-7636/2024 vom 8. Januar 2025.

Schweiz angekommene Asylsuchende nicht über allfällige Konsequenzen ihres Verhaltens, wie bspw. des Nichterscheinens oder Zuspätkommens zu einem Anhörungsgespräch, bewusst sind.

[54] Besonders schwer wiegt die Tatsache, dass das Verfahren aufgrund des Nichterscheinens noch am gleichen Tag ohne Gewährung des rechtlichen Gehörs in schriftlicher Form abgeschrieben wurde. Wie zu Beginn des Kapitels bereits dargelegt, stellt das unentschuldigte Fernbleiben eine Verhinderung einer konkret vorgesehenen Verfahrenshandlung dar. Daher wäre es in solchen Konstellationen geboten, anstelle des Anhörungsgesprächs das rechtliche Gehör gemäss Art. 36 Abs. 1 lit. c AsylG zu gewähren.¹¹¹ Die Darlegung der Fluchtgründe in Schriftform ist zwar nicht ideal, aber angesichts der rechtlichen Vertretung grundsätzlich möglich und gegenüber der direkten Abschreibung als mildere Massnahme zu bevorzugen. Die unmittelbare Abschreibung des Asylantrags in solchen Konstellationen wird dem Verhältnismässigkeitsgrundsatz (vgl. Art. 5 Abs. 2 BV) und dem Anspruch auf ein faires Verfahren (Art. 29 Abs. 1 und 2 BV) nur ungenügend gerecht.¹¹² Der direkte Abschreibungsbeschluss führt dazu, dass ein Gesuch ohne eine materielle Prüfung abgeschrieben wird. Die Gewährung des rechtlichen Gehörs ist ein zentraler Verfahrensgrundsatz, der in jedem Fall gewährleistet bleiben muss. Wie Caritas Schweiz aus der Praxis berichtet, handelt es sich hierbei nicht um einen Einzelfall.¹¹³ Immer wieder werden Verfahren aus diesem oder ähnlichen Gründen durch das SEM abgeschrieben.¹¹⁴

5. Verbesserungsmassnahmen

[55] Die derzeitige Ausgestaltung des 24-Stunden-Verfahrens bringt, wie aufgezeigt, einige Schwierigkeiten mit sich. Essentiell ist zunächst die Sicherstellung der umfassenden Gewährung des rechtlichen Gehörs – insbesondere das Recht auf persönliche Anhörung und auf Teilnahme am Beweisverfahren. Darüber hinaus gibt es weitere bedeutsame Stellschrauben, bei denen in Zukunft angesetzt werden sollte.

5.1. Objektiv festgelegter Schwellenwert

[56] Mit dem 24-Stunden-Verfahren sollen Asylanträge von Personen aus Staaten mit einer sehr tiefen Asylanerkennungsquote beschleunigt bearbeitet werden können. Derzeit besteht kein klar definierter Schwellenwert für die Anwendung des Verfahrens, vielmehr wird es auf die zu Beginn festgelegten Staaten Algerien, Tunesien, Marokko und Libyen angewendet.¹¹⁵ Nach hier vertretener Ansicht bedarf es jedoch zwingend eines **objektiven Schwellenwerts**. Der Schwellenwert sollte tief angesetzt werden, damit nur diejenigen Staaten davon erfasst werden, die tatsächlich eine sehr geringe Erfolgsaussicht auf einen positiven Asylentscheid haben, ohne ihn jedoch derart niedrig festzulegen, dass er faktisch von (fast) keinem Staat erreicht wird. Deshalb erscheint

¹¹¹ NUFER, (Fn. 98), S. 6; SCHÄDLER, (Fn. 91), S. 797.

¹¹² So auch SCHÄDLER, (Fn. 91), Fn. 36.

¹¹³ CARTIAS, «24-Stunden-Asylverfahren»: Wie steht es um die Prozessgarantien? Caritas Schweiz fordert ergänzende Massnahmen, 3. Juli 2025, (<https://www.caritas.ch/de/24-stunden-asylverfahren-wie-steht-es-um-die-prozessgarantien/>, besucht am 13. Februar 2026).

¹¹⁴ CARTIAS, (Fn. 113).

¹¹⁵ Siehe oben 2.1.

ein Schwellenwert von **einem Prozent** als angemessen. Erreicht die Asylgewährungsquote eines Landes diesen Schwellenwert nicht, sind die Asylgesuche von Staatsangehörigen dieser Staaten im 24-Stunden-Verfahren zu entscheiden.

[57] Durch eine jährliche Überprüfung der Asylgewährungsquoten kann sichergestellt werden, dass tatsächlich nur Asylanträge von Personen aus Staaten, die diese Voraussetzung erfüllen, im 24-Stunden-Verfahren bearbeitet werden. Der Schwellenwert würde sicherstellen, dass für die Beurteilung ein objektives Kriterium zur Anwendung gelangt und keine anderen Kriterien hineinfliesen, die zu einer Ungleichbehandlung der Asylsuchenden führen. Keinesfalls sollte das 24-Stunden-Verfahren auf Staaten angewendet werden, die eine Asylgewährungsquote weit über dem Schwellenwert haben und nur aufgrund anderer Kriterien – wie etwa der Sprache oder der Religion – in den Anwendungsbereich einbezogen werden.

[58] Die Gleichbehandlung der Asylsuchenden und die Prognostizierbarkeit des Verfahrens kann nur durch eine systematische und konsequente Anwendung eines klar definierten Schwellenwerts gewährleistet werden. Dem Gebot der Gleichbehandlung ist klar Vorrang zu gewähren, weshalb eine allfällige Verringerung der Effizienz hinzunehmen ist. Effizienzsteigerungen dürfen nicht auf Kosten eines fairen Verfahrens und der Einhaltung rechtsstaatlicher Prinzipien erzielt werden.

5.2. Formalisiertes Verfahren zur Erkennung vulnerabler Personen

[59] Eine weitere Herausforderung besteht in der Erkennung besonders verletzlicher Personen. Diesen Personen steht aufgrund ihrer Vulnerabilität besonderer Schutz zu. Gerade im 24-Stunden-Verfahren ist eine systematische, separate Überprüfung der besonderen Verletzlichkeit einer Person geboten. Bei einigen Personen, wie etwa alleinstehenden Frauen, älteren Menschen oder Personen mit Beeinträchtigungen mag die Erkennung als vulnerabel augenfällig sein. Handelt es sich jedoch etwa um Personen, die Opfer von Folter oder einer Genitalverstümmelung wurden, gestaltet sich die zuverlässige Identifikation deutlich schwieriger. Eine **gesonderte Prüfung durch geschultes Personal** ermöglicht die Identifikation und angemessene Betreuung dieser Personen. Diese sollte möglichst vor der Einleitung der Vorbereitungsphase stattfinden, um die frühzeitige Reaktionsfähigkeit sicherzustellen. Erste Verfahrensschritte können so bereits in einem angepassten Rahmen vorgenommen werden. Die systematische Überprüfung auf Vulnerabilität aller Personen, deren Asylgesuch im 24-Stunden-Verfahren behandelt wird, vermag die Auswirkungen der zusätzlichen Beschleunigung zumindest teilweise abzufedern. Inwiefern die Umsetzung der EU-Screening-Verordnung in der Schweiz zur zuverlässigen Identifikation und zum effektiven Schutz vulnerabler Personen beiträgt, wird sich zeigen.

6. Fazit

[60] Positiv hervorzuheben ist, dass mit der Einführung des 24-Stunden-Verfahrens tatsächlich eine Verkürzung der Verfahrensdauer erreicht werden konnte und die damit verbundene Effizienzsteigerung zur Entlastung des schweizerischen Asylsystems beiträgt. Ebenfalls positiv zu werten sind die frühzeitige Aufklärung der Asylsuchenden über geringe Erfolgsaussichten ihres Gesuchs unmittelbar nach der Ankunft sowie die spezifische Organisation und Verfügbarkeit aller Akteure, namentlich der Rechtsvertretung. Demgegenüber blieb die beabsichtigte Abschre-

ckungswirkung aus: Ein signifikanter Rückgang der Asylgesuche aus den betroffenen Staaten ist nicht zu verzeichnen, sodass sich das 24-Stunden-Verfahren nicht als effektives Mittel zur Senkung der Asylgesuche erweist.

[61] Der Effizienzsteigerung stehen verschiedene verfahrensrechtliche Aspekte gegenüber, die durch die Beschleunigung gefährdet werden. Besonders betroffen ist der Anspruch auf rechtliches Gehör. Die unentgeltliche Rechtsberatung und -vertretung steht durch die enorme Beschleunigung stark unter Druck, was im Einzelfall zu einer unzureichenden Vorbereitung und Interessenwahrung der betroffenen Personen führen kann. Das Recht auf Äusserung und Anhörung wird im Falle einer unverhältnismässig kurzen oder dem Einzelfall nicht angepassten Anhörungsdauer verletzt. Hinsichtlich des Rechts auf Teilnahme am Beweisverfahren ist anzumerken, dass auch im 24-Stunden-Verfahren der Anspruch besteht, Beweismittel vorzulegen und Stellung zu den Beweisergebnissen zu nehmen. Dieses Recht wird im Grundsatz gewährt. Praktische Probleme bestehen jedoch in der sehr kurzfristigen Beschaffung von Beweismitteln. Die Rechtsprechung des BVGer, wonach Beweise bereits vor der Einreichung des Asylgesuchs beschafft werden sollten, ist äusserst problematisch. Die strenge Handhabung diesbezüglich führt zur faktischen Unmöglichkeit, taugliche Beweismittel einzureichen und ist damit geeignet, das Recht auf Teilnahme am Beweisverfahren zu verletzen. Die vollständige Verweigerung des rechtlichen Gehörs im Sinn von Art. 36 AsylG, etwa infolge des Nicht- oder Zuspätkommens zu einem Anhörungsgespräch, trägt den besonderen Umständen des 24-Stunden-Verfahrens nur ungenügend Rechnung und verstösst nach hiesiger Ansicht gegen das Verhältnismässigkeitsprinzip nach Art. 5 Abs. 2 BV. Die direkte Abschreibung nach Art. 8 Abs. 3bis AsylG darf nur als *ultima ratio* bei schwerwiegenden Verletzungen der Mitwirkungspflicht zur Anwendung gelangen.

[62] Von besonderer Bedeutung ist sodann der Umgang mit vulnerablen Personen. Deren Ein- oder Ausschluss aus dem beschleunigten Verfahren setzt eine zuverlässige Identifikation voraus. Mangels eines standardisierten Screenings obliegt die Verantwortung zur Erkennung der Personengruppen innerhalb der kurzen Zeit gegenwärtig allein den Mitarbeitenden des SEM. Die hohe Verfahrensgeschwindigkeit, die begrenzten Interaktionsmöglichkeiten und das mutmasslich fehlende Vertrauensverhältnis führen dazu, dass das Erkennen von besonders verletzlichen Personen gegenwärtig nur unzureichend gewährleistet ist. Mit der Umsetzung der EU-Screening-Verordnung ab Sommer 2026 ist die Erwartung verbunden, dass eine verlässliche Identifikation gewährleistet und der damit einhergehende Ausschluss vom 24-Stunden-Verfahren sichergestellt wird.

[63] Grundvoraussetzung eines fairen Verfahrens sind objektiv definierte Anwendungskriterien, an denen es gegenwärtig fehlt. Als zentrales Anwendungskriterium des Verfahrens gilt die tiefe Asylgewährungsquote. Jedoch vermag nur ein klar festgelegter Schwellenwert ein diskriminierungsfreies Verfahren für alle Asylsuchenden sicherzustellen. Die Anwendung des Verfahrens sollte daher künftig zwingend an einen solchen objektiven Schwellenwert geknüpft werden.

[64] Im Ergebnis bedarf es stets einer sorgfältigen Abwägung zwischen Beschleunigung und Effizienz einerseits und der Sicherstellung eines fairen Verfahrens unter Wahrung der Verfahrensrechte der Asylsuchenden andererseits. Bei Asylgesuchen von Personen aus Staaten mit einer sehr niedrigen Asylgewährungsquote anzusetzen ist zweckmässig und sinnvoll. Dennoch ist es von essentieller Bedeutung, dass weiterhin ein faires und diskriminierungsfreies Verfahren für alle Asylsuchenden durchgeführt wird und die zuverlässige Identifikation von Personen, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen, auch dann sichergestellt bleibt, wenn dies nur auf eine von 200

Personen zutrifft. Die Schweiz trägt die Verantwortung, eine gerechte Balance zwischen Beschleunigung und rechtsstaatlichen Prinzipien zu finden und herzustellen.

NOEMI VONLANTHEN, MLaw, Juristische Praktikantin bei der Bundesanwaltschaft

Die Autorin dankt den Herausgeberinnen Professorin Sarah Progin-Theuerkauf und Irina Sille für die Durchsicht des Beitrages und die wertvollen Anregungen.